

und zuverlässige Ärzte zu solchen Themen, besonders der Ehemoral und Sexualethik, zu sprechen, für die der Geistliche nicht mehr als kompetent und autoritativ angesehen wird. Es wird aber auch zur geplanten Aktivierung der Seelsorge für die berufstätigen Frauen (vgl. Seelsorgertagung Wien, Dezember 1953) gehören, diese — namentlich die weltlichen Krankenschwestern, Fürsorgerinnen und in ihren Fachberufen an verantwortlichen Führungsposten stehenden Frauen — auf ihr Apostolat der Reinigung und Sauberhaltung der Atmosphäre ihres Berufsraumes hinzuweisen und die Sorge um die gefährdeten und gefährdenden Berufskolleginnen ans Herz zu legen. Wir Seelsorger dürfen nicht vergessen, daß wir in weite Bereiche des öffentlichen und beruflichen Lebens gar nicht mehr hineinreichen und dort leider auch keine Möglichkeit haben, der Gegenpropaganda der Verirrung und des Ärgernisses selber entgegenzutreten. In diesem Sinne wollen wir schließlich nicht vergessen, welche Bedeutung für die Meinungs- und Gewissensausbildung in den Familien noch immer die alten Leute haben, zumal sie ihren moralischen Forderungen vielfach auch den Nachdruck der Schlüsselgewalt in den Wohnungen verleihen können. Der Erfolg der von mir herausgegebenen Monatszeitschrift „Feierabend“ (Verlag der Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br.) zeigt, daß seelsorgliche Bemühungen von den Altgewordenen vielfach dankbar aufgegriffen und mit apostolischem Eifer gelohnt werden. Vielleicht läßt sich aber auch in der Katholischen Jugend ein Jahresprogramm aufstellen, das sich den Anliegen der sittlichen Sanierung und Erneuerung unmittelbar widmet.

Was im Rahmen der allgemeinen Seelsorge, besonders in Predigt, Seelenführung und Jugendunterweisung, diesbezüglich zu beachten wäre, versuchte ich in dem Artikel „Der Ruf nach dem asketischen Menschen“ (Klerusblatt, Salzburg 86/22 vom 24. Oktober 1953) eingehender darzulegen. Möge auch unsere „Quartalschrift“ ihre Tradition als führendes Blatt der Moralthologie wahren und sich der Anliegen annehmen, die zur moralischen Grundlegung einer neuen Phase der Nachkriegszeit nun einmal zu meistern sind!

Pastoralfragen

Ehe nach Ogino-Knaus. Beim Brautexamen äußert sich der Bräutigam gelegentlich der Besprechung der Ehezwecke dahin, daß er knochentüberkulös sei und ihm daher die Ärzte von der Zeugung einer Nachkommenschaft abgeraten hätten, da sich diese Krankheit auch auf die Kinder vererben könne. Er selbst sei schon in Heilanstalten gewesen, in denen solche Kinder untergebracht waren, und er empfinde es als ein Verbrechen, derartige Kinder in die Welt zu

setzen. Aufmerksam gemacht, daß er dann aus erbbiologischen Gründen eine Ehe nicht eingehen dürfe, sagte er, er wolle in der Ehe nach der Theorie Ogino-Knaus leben und dadurch verhindern, daß eine Nachkommenschaft geboren werde. Es fragt sich nun, ob ein Mann mit einer solchen Einstellung gegen das *bonum prolis* überhaupt eine gültige Ehe schließt.

Die Ehe ist nach dem Naturrecht ein sogenannter synallagmatischer Vertrag zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, dessen Hauptzweck (*finis primarius*) nach can. 1013 CIC. die Erzeugung und Erziehung der Nachkommenschaft ist¹⁾. Als reiner Konsensualvertrag kommt die Ehe durch den Trauungsakt zustande, bei dem die Parteien in der vom Gesetze bestimmten Form ihre dasselbe Objekt betreffenden übereinstimmenden Willenserklärungen austauschen. Es ist demnach der sogenannte Konsens die einzige Wirkursache der Ehe (can. 1081, § 1). Er hat als Willensakt zum Gegenstande die gegenseitige Übertragung des dauernden und ausschließlichen Rechtes auf den Körper des anderen in bezug auf die an sich zur Erzeugung von Nachkommenschaft geeigneten Akte (can. 1081, § 2), mit anderen Worten die Übertragung des Rechtes auf den normalen Geschlechtsverkehr. Wenn daher ein Teil oder beide Teile im Augenblick der Trauung entgegen ihrem Jawort durch positiven Willensakt die Übertragung dieses dauernden und ausschließlichen Rechtes auf den Geschlechtsverkehr verneinen, dann kommt kein Ehevertrag und damit keine gültige Ehe zustande (can. 1086, § 2). Das kirchliche Gesetzbuch umschreibt den Umfang des bei der Eheschließung zu übertragenden Rechtes mit „*omne ius ad coniugalem actum*“. Der Ausdruck kann übersetzt werden mit „jegliches Recht auf den ehelichen Akt“²⁾ oder „das volle Recht (Ganzrecht) auf den ehelichen Verkehr“³⁾. Nach der ersteren Übersetzung ist die Ehe nur dann ungültig, wenn der eine Teil dem anderen unter keinen Umständen und in keinem Zeitpunkt das Recht auf den ehelichen Akt einräumt. Dies führt aber, wie Triebs gestehen muß⁴⁾, zu Widersprüchen. Es würde darnach jemand gültig heiraten, der das Recht auf den ehelichen Verkehr bloß für einmal in der Woche überträgt oder dieses Recht einräumt bloß bis zur Geburt des zweiten Kindes usw. Diese Folgerung steht aber im direkten Gegensatz zu can. 1081, § 2, wo es heißt, daß die Parteien sich dieses Recht „*in perpetuum*“, d. h. für die ganze Dauer der Ehe, unbefristet und lückenlos, übertragen müssen. Demnach hätte der Gesetzgeber einen Satz aufgestellt, aus dem die logische Folgerung nicht gezogen werden dürfte.

1) Das Heilige Offizium hat mit Dekret vom 29. März 1944 die Lehre, die den Hauptzweck der Ehe durch einen anderen ersetzt und den Nebenzweck dem Hauptzweck gleichsetzt oder von ihm abhängig macht, verurteilt (AAS 1944, 103).

2) Fr. Triebs, Handb. d. kan. Eherechts, 1933, 488.

3) Eichmann-Mörsdorf, Lehrb. d. Kirchenrechts, II, 1950, 217.

4) A. a. O. 489.

Aus dieser Erwägung verdient die andere oben angeführte Übersetzung den Vorzug. Darnach ist die Ehe schon ungültig, wenn das Recht auf den normalen ehelichen Verkehr bei der Konsensabgabe befristet oder intermittierend (nur für bestimmte Tage) übertragen wird. Derartige Einschränkungen können gemacht werden entweder durch einseitigen Vorbehalt (ohne daß der Gegenpartei davon Mitteilung gemacht wird), oder es können beide Parteien jede für sich oder im gegenseitigen Einvernehmen (durch eine entsprechende Klausel) ihren Konsens einschränken. In allen diesen Fällen wird nur ein Teilrecht, nicht aber das Ganzrecht auf den ehelichen Akt übertragen, da die vom can. 1081, § 2, für die Zeit des Bestandes der Ehe geforderte ununterbrochene Dauer des Rechtes fehlt. Der Ehewille und damit der Ehevertrag wird von dem gegen die Übertragung des Ganzrechtes gerichteten Willen gleichsam infiziert und unwirksam gemacht, weshalb die an sich beabsichtigte Eheschließung nicht zustande kommt⁵⁾. Dies ist auch die Ansicht Papst Pius' XII. In seiner Ansprache am 29. Oktober 1951 an die Teilnehmerinnen am italienischen Nationalkongreß der katholischen Hebammen über die Frage der Zulässigkeit der Methode Ogino-Knaus erklärte der Heilige Vater, er habe nichts dagegen, daß die Gatten auch an den Tagen der natürlichen Unfruchtbarkeit von ihrem Eherecht Gebrauch machen. Wenn aber schon beim Abschlusse der Ehe einer der Gatten die Absicht gehabt hätte, das Gattenrecht selbst auf die Zeiten der Unfruchtbarkeit zu beschränken..., derart, daß an den anderen Tagen der andere Eheparteil nicht einmal das Recht hätte, den Akt zu verlangen, so würde dies einen wesentlichen Mangel des Ehewillens in sich begreifen, einen Mangel, der die Ungültigkeit der Ehe selbst zur Folge hätte; denn das aus dem Ehevertrag sich herleitende Recht ist ein dauerndes, ununterbrochenes, nicht aussetzendes Recht eines jeden der Gatten dem anderen gegenüber⁶⁾.

Anders verhält sich die Sache, wenn der das volle Recht auf den ehelichen Verkehr ausschließende Wille nicht in den Ehevertrag selbst eingeht und gleichsam ein Teil desselben wird, sondern wenn er als bloßer Vorsatz nebenher geht oder als Auflage (modus) ausbedungen wird. In diesem Falle ist der Ehevertrag selbst perfekt; das Recht auf den normalen Geschlechtsverkehr ist als ein dauerndes und ausschließliches gegenseitig übertragen, und die Ehe ist gültig. Der im erwähnten Vorsatz oder der Auflage dagegen gerichtete einschrän-

⁵⁾ Nach Eichmann-Mörsdorf (a.a.O.) wird der auf die Ehe zielende Wille schon an sich aufgehoben durch den gegen ein Wesensstück der Ehe gerichteten Willen. Nach H. Jone (Gesetzb. d. lat. Kirche, 1952, Erkl. zu can. 1086, § 2) kommt es darauf an, welche von den beiden Intentionen stärker ist.

⁶⁾ AAS XXXIII, 344 f.; vgl. die Übersetzung in dieser Zeitschrift, 1952, 188. Auch schon vor dem Kodex wurde das gelehrt. Vgl. Th. Sanchez (De sancto matrimonii sacramento, l. V, disp. X, n. 5), der sagt, daß eine vertragliche Einschränkung des ehelichen Aktes auf bestimmte Tage gegen das Wesen der Ehe ist.

kende Wille bezieht sich nicht auf das genannte Recht, sondern nur auf seine Ausübung. Darum sagt Pius XII.: „Wenn hingegen die Beschränkung des Aktes auf die Tage der natürlichen Unfruchtbarkeit nicht das Recht selbst trifft, sondern nur den Gebrauch des Rechtes, so bleibt die Gültigkeit der Ehe unbestritten“⁷⁾. Diese Einschränkung des Gebrauches des ehelichen Rechtes auf die Zeit der unfruchtbaren Tage kann, analog wie oben gesagt, entweder nur von einem Gatten oder von beiden Gatten zugleich gemacht werden. Sie kann als einfacher Vorsatz wirksam werden oder als ein von beiden Parteien gegenseitig abgegebenes und angenommenes Versprechen zum Ausdruck kommen. Ein solches kann auch noch durch einen Eid oder ein Gelübde bekräftigt werden. In allen diesen Fällen entsteht daraus höchstens eine Verpflichtung *ex fidelitate*, bzw. *virtute religionis*. Jedenfalls würde der betreffende Gatte trotzdem nicht das Recht verlieren, auch an den sogenannten fruchtbaren Tagen den Geschlechtsverkehr zu verlangen, bzw. müßte der andere Teil ihn auf Verlangen leisten. Natürlich würde ein solches Verlangen Wortbruch, bzw. Sakrileg bedeuten⁸⁾.

Wenn aber die Beschränkung des Gebrauches des ehelichen Rechtes vertraglich festgelegt würde, so daß jeder der Gatten *ex iustitia* verpflichtet wäre, von seinem Rechte nur an den empfängnisfreien Tagen Gebrauch zu machen und den Geschlechtsverkehr zu fordern, so käme eine solche Einschränkung des Gebrauches des Rechtes einer Einschränkung des Rechtes selber gleich. Denn dann hätte der betreffende Gatte eben kein Recht mehr, an den sogenannten fruchtbaren Tagen den Geschlechtsverkehr zu fordern. Die Übertragung des vollen Rechtes auf den Geschlechtsverkehr durch den Ehevertrag und gleichzeitige vertragliche Beschränkung des Gebrauches dieses Rechtes auf die Zeit der empfängnisfreien Tage scheint einen Widerspruch zu bedeuten. Durch den Ehevertrag wird ja nicht ein Eigentumsrecht am Körper des anderen Gatten, sondern nur ein gewisses Gebrauchsrecht „in ordine ad actus per se aptos ad proles generationem“ (can. 1081, § 2) übertragen. Wie könnte dieses Recht noch ein volles Recht genannt werden, wenn der betreffende Gatte nicht auch das volle Recht auf Ausübung dieses Gebrauchsrechtes hätte, es also auch ohne Verstoß gegen die ausgleichende Gerechtigkeit an den sogenannten fruchtbaren Tagen gebrauchen könnte? Mit Recht schreibt darum Bender: „Fieri... non potest, ut coniux petens usum iuris coniugalis iniuste agat, quando habet ius ad actum conjugalem seu ius quod est essentialia obiectum consensus matrimonialis. Si usus iuris sit exclusus, coniux petens debitum petit id ad quod non habet ius; ergo non habet ius ad debitum; sed tunc caret eo, quod est consensus matrimonialis obiectum essentialia proprium“⁹⁾. Für den Titius, der den Kindersegen

7) A. a. O.

8) L. Bender in: *Ephemerides iuris can.*, 1952, 214 f.

9) A. a. O. 215; ähnlich liegt der Fall bei der sog. Josefsche. Vgl. dazu Ferd. Schönsteiner, *Grundriß des kirchl. Eherechts*, 656 f.

ausschließen will, genügt es, daß er der Caia den Gebrauch des Ehe-rechtes für die sogenannten fruchtbaren Tage nicht zugesteht. Er kann dann nämlich, ohne ein Unrecht zu begehen, der Caia an diesen Tagen den ehelichen Verkehr verweigern. „Et ius Caiae datum, sed quo utendi non habet ius, Titio non affert damnum nec fini matrimonii aliquid prodest“¹⁰⁾.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die allgemeine Einstellung des eingangs erwähnten Bräutigams gegen das bonum prolis eine von ihm eingegangene Ehe nicht schon a priori als nichtig erscheinen läßt. Ent-scheidend ist vielmehr seine Willenshaltung bei der Konsensabgabe. Wenn er da der Frau das volle Recht auf den ehelichen Verkehr, bzw. das Recht zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs nur beschränkt für die empfängnisfreien Tage überträgt, ist die Ehe ungültig. Wenn er aber diese Einschränkung außerhalb der vertraglichen Ehewillens-erklärung nur in Form eines einfachen Vorsatzes oder einer Auflage macht oder wenn er die Ausübung des Ehe-rechtes nicht in vertrag-licher Form einschränkt, dann ist die Ehe gültig. Welche von den beiden Möglichkeiten im konkreten Falle zutrifft, hat der kirchliche Richter nach genauer Untersuchung und unter Berücksichtigung der Begleitumstände der betreffenden Eheschließung zu entscheiden¹¹⁾. Jedenfalls könnte die durch seine Krankheit begründete Haltung des Bräutigams gegen den Kindersegen als Indiz dafür dienen, daß er doch das Recht zum ehelichen Verkehr, bzw. das Recht zur Aus-übung des ehelichen Aktes der Frau bei der Konsensabgabe nicht uneingeschränkt übertragen und daher die Ehe ungültig geschlossen hat. Wegen der Gefahr der Ungültigkeit ihrer Ehe soll daher der Seelsorger Brautleute, die in der Ehe nach der Methode Ogino-Knaus leben wollen, über die entsprechende Willenshaltung bei der Konsens-abgabe aufklären.

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Mitteilungen

Overberg als Pädagoge und Lehrerbildner. (Ein Gedenkblatt zum 200. Geburtstag des „Lehrers der Lehrer“.) In Bernhard Heinrich Overberg¹⁾ dürfen wir die bisher überragendste Persönlichkeit des Münsterlandes feiern. Er war zugleich ein überaus fruchtbarer, vor

¹⁰⁾ Bender, a. a. O.

¹¹⁾ Nach der Spruchpraxis der Römischen Rota wird die Nichtigkeit der Ehe angenommen, wenn der Vorbehalt beiderseitig (als *conditio in pactum deducta*) oder einseitig zur *conditio sine qua non* gemacht wurde. Vgl. J. Hollnsteiner, Die Spruchpraxis der S. Romana Rota in Ehenichtigkeitsprozessen, Freiburg i. Br., 1934, 75 ff.

¹⁾ Geboren am 1. Mai 1754 in Voltlage bei Osnabrück, gestorben am 9. November 1826 in Münster als Konsistorial- und Schulrat. Näheres in der Studie des Verfassers: Overberg als Pädagoge und Katechet. Postverlag, Gelsenkirchen-Buer.